

Richtlinie zur Förderung von steckbaren Stromerzeugungsgeräten (Balkonkraftwerke) im Markt Peiting

Präambel

Die Teilhabe von insbesondere Mehrfamilienhausbewohner*innen und Mieter*innen an der Energiewende ist - unter den aktuellen Rahmenbedingungen - sehr schwierig. Einen einfachen, wenn auch zunächst kleinen Schritt Mehrfamilienhausbewohner*innen bzw. Einfamilienhausbewohner*innen an der Nutzung der Sonnenenergie zu beteiligen, stellen sogenannte Stecker-Solargeräte bzw. Balkonkraftwerke dar. Der Markt Peiting möchte Anreize schaffen, den Solarstromanteil zu erhöhen, damit den Energieverbrauch zu senken und die Anschaffung dieser Geräte zu fördern.

1. Zweck der Förderung

Ziel der Zuwendung ist, den Einsatz von erneuerbaren Energien innerhalb des Marktes Peiting zu unterstützen und damit einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz und zur Verringerung von Treibhausemissionen zu leisten. Dabei liegt der besondere Schwerpunkt auf Stecker-Solargeräten. Über die Förderanträge wird auf der Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel entschieden

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Installation von neuen steckbaren Stromerzeugungsgeräten (sogenannte Balkonkraftwerke oder Stecker-Solargeräte). Gemäß der Verbraucherzentrale Bayern werden darunter Solarmodule mit bis zu 600 Watt Anschlussleistung (Abgabeleistung des Wechselrichters) mit einem Wechselrichter, die an einen Stromkreis im Haushalt angeschlossen werden, verstanden. Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

Die bezuschussten steckbaren Stromerzeugungsgeräte müssen innerhalb des Gemeindegebietes Peiting (mit Ortsteilen, Weilern) eingesetzt werden.

3. Antragsberechtigte / Antragsobjekt

Antragsberechtigt sind natürliche Personen,

a) die Eigentümer eines Ein-/Mehrfamilienhauses oder einer Eigentumswohnung in Peiting (Antragsobjekt) sind, oder

b) entsprechende Mieter*innen einer Wohnung in Peiting (Antragsobjekt) mit Einverständniserklärung des jeweiligen Vermieters

und jeweils mit Hauptwohnsitz (nach den melderechtlichen Vorschriften) in dem Antragsobjekt gemeldet sind.

4. Fördervoraussetzung

- Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt sind sowie finanzielle Mittel des Marktes Peiting im Antragsjahr noch ausreichend zur Verfügung stehen.
- Bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind, ist der Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung zu erbringen.
- Es werden nur Geräte gefördert, die über einen Nachweis in Form einer Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z.B. CE-Kennzeichnung, Netzanschlussnorm 4105, DGS-Sicherheitsstandard) verfügen.
- Für den Anschluss der steckbaren Stromerzeugungsgeräte ist ein Wieland-Stecker zu verwenden.
- Die nachgewiesene fachgerechte Installation und Inbetriebnahme durch einen Fachbetrieb ist Voraussetzung.

5. Förderungsausschlüsse

Nicht förderfähig sind:

- Geräte, welche vor dem 01.08.2022 (Rechnungsdatum) angeschafft wurden,
- gebraucht erworbene Geräte,
- Umsetzung an rein gewerblich genutzten Gebäuden (ohne Wohnnutzung).

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Gefördert werden steckbare Stromerzeugungsgeräte bis zu einer Anschlussleistung von 600 Watt mit maximal 120 € bzw. 2 € je 10 Watt im Wege einer Anteilsfinanzierung. Pro Wohneinheit kann maximal 1 Anlage gefördert werden.

7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Förderanträge samt Auszahlungsantrag sind auf der Homepage des Marktes Peiting erhältlich. Der Förderantrag ist unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragvordruckes von den Antragsberechtigten entweder per E-Mail (finanzverwaltung@peiting.de) oder schriftlich beim Markt Peiting (Markt Peiting, Hauptplatz 2, 86971 Peiting) einzureichen.

Die Verwaltung des Marktes Peiting entscheidet über die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge des Antragseinganges im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Anträge werden erst bearbeitet, wenn alle Angaben und geforderten Anlagen bzw. Nachweise vorliegen. Erst dann gelten sie als vollständig eingegangen.

Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. Dieser kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

8. Nachweis gemäß Förderrichtlinie

Über die Bewilligung des Zuschusses kann erst entschieden werden, wenn die Antragsberechtigten folgende Unterlagen beim Markt Peiting eingereicht haben:

- Förderantrag
- bei Mietern eine schriftliche Zustimmung des Vermieters,
- ggf. denkmalschutzrechtliche Genehmigung,
- Kopie der Bestätigung der Anmeldung des steckbaren Stromerzeugungsgerätes beim Netzbetreiber,
- Kopie der Rechnung über das angeschaffte Gerät,
- Kopie der Rechnung des ausführenden Fachbetriebes,
- Kopie des Nachweises über die Erfüllung der gesetzlich und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit
- ein Foto des montierten steckbaren Stromerzeugungsgerätes.

Der Markt Peiting behält sich das Recht vor, zusätzliche Unterlagen im Einzelfall anzufordern und die Verwendung vor Ort zu besichtigen bzw. durch beauftragte Dritter überprüfen zu lassen.

9. Auszahlung

Die Auszahlung des Zuschusses – nach Eingang des vollständigen Förderantrages - erfolgt nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides bzw. nach Erhalt der Rechtsmittelbehelfsverzichtserklärung sowie der Vorlage des Auszahlungsantrages.

10. Widerruf

Der bewilligte Zuschuss kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahme nicht den entsprechend den Anforderungen ausgeführt worden ist oder der Zuschuss auf Grund unvollständiger oder unrichtiger Angaben erwirkt wurde.

11. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit dem Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2022 (Bekanntmachung) in Kraft.

Peiting, den 13.09.2022

Peter Ostenrieder
Erster Bürgermeister